



**Bundesagentur für Arbeit**

Regionaldirektion  
Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 17.09.2007

## ERLAUBNIS

### zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Neuausfertigung wegen Änderung der Firmierung)

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wurde der Firma

**Innecken Elektrotechnik GmbH**  
**An der Vogelrute 22-26**  
**53879 Euskirchen**

die seit 25.09.1986 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern ab dem 09.09.1989 unbefristet erteilt.

Im Auftrag

Scholz



Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.